

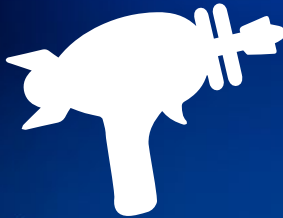
# Kostümgestaltungsregel



## Nicht zugelassene Gegenstände

- Echte Waffen
- Verbotene Gegenstände gemäß §2 Waffg., Anlage 2
- Munition & Pyrotechnik
- Reizstoffsprühgeräte
- Elektroschockgeräte
- Scharfkantige oder spitze Werkzeuge

## Anscheinswaffen



- Anscheinswaffen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund ihrer Gestaltung als solche zu erkennen sind. Dies wird gewährleistet durch die farbliche Gestaltung oder die Größe.
- Sie dürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Gefahr für andere darstellen.
- Dies bedeutet insbesondere, dass sie nicht vollständig oder überwiegend aus Metall, Holz oder Hartplastik gefertigt sind.



## Cosplays

- Kostüme dürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Gefahr für Dritte darstellen.
- Dies bedeutet insbesondere, dass sie keine scharfkantigen oder spitzen Bestandteile enthalten.